

Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren (Kernzeit-Satzung)

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 26.09.2023 folgende Satzung der Kernzeitbetreuung beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Waibstadt bietet Kindern der Brunnenschule Waibstadt mit der Außenstelle Daisbach im Rahmen der "**Verlässlichen Grundschule**" eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht. Den Kindern wird eine Betreuung ab 7.30 bis 8.40 Uhr und von 12:00 bis 14.30 Uhr angeboten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in Waibstadt (ohne Daisbach), Betreuungszeiten im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ bis 17:00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Nicht im Betreuungsangebot nach Abs. 1 + 2 enthalten ist die Ferienbetreuung. Diese kann zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Ferienbetreuung findet zwischen 07.30 Uhr (bis 09.30 Uhr anwesend) und 14.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr statt.
- (4) Den Kindern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Hausaufgaben können während der Betreuungszeit erledigt werden. Eine individuelle schulische Betreuung kann nicht angeboten werden.

§ 2 - Besuch der Einrichtung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. Schultag und endet am letzten Schultag vor den Sommerferien. An Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt. An den beweglichen und arbeitsfreien Tagen kann in Ausnahmefällen eine Betreuung stattfinden.
- (2) Der Bedarf über die Betreuung in den Schulferien wird gesondert bei den Eltern abgefragt und die Eltern werden entsprechend zeitnah informiert.
- (3) Bei Krankheit sind die Betreuungskräfte zeitnah zu informieren.
- (4) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden.
- (5) Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger der Einrichtung vor, Maßnahmen (§ 6 Abs. 6) zu ergreifen.

§ 3 - Anmeldung

- (1) Über die Aufnahme des Kindes in die Betreuungszeit entscheidet der Schulträger. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn Plätze frei sind. Sie erfolgt nach Unterzeichnung einer schriftlichen Anmeldung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Änderung der privaten und ggf. geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

§ 4 - Abmeldung / Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Kindes von der Betreuung zum Ende des Schuljahres erfolgt nicht; der Betreuungsplatz wird ins folgende Schuljahr übertragen.
- (2) Eine Abmeldung vor Ende des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug, Schulwechsel, schwere und langwierige Erkrankung, möglich. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Bei Kindern, die zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechseln werden, ist eine schriftliche Abmeldung / Kündigung nicht erforderlich.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (5) Ein Ausschluss ist auch bei Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung oder der Kernzeitregeln bzw. der Schulordnung möglich. Die Kündigungsfrist nach Absatz 4 gilt entsprechend. In schwerwiegenden Fällen ist auch eine fristlose Kündigung mit sofortigem Ausschluss möglich.
- (6) Die Ferienbetreuung endet zum festgesetzten Endzeitpunkt automatisch und muss nicht separat gekündigt werden.

§ 5 - Betreuungskräfte

Die Stadt Waibstadt beschäftigt geeignete Mitarbeiter.

§ 6 - Haftung

- (1) Die Kinder sind nach dem Siebten Sozialgesetzbuch versichert
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit
 - c) der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)
 - d) während des Besuchs der Einrichtung

- e) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
 - (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von der Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
 - (4) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes allein nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfallbeurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.
 - (5) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Die beauftragte Person(en) sind schriftlich der Einrichtung mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine telefonische Genehmigung der Personenberechtigten, z.B. um eine verkehrsbedingte verspätete Abholung zu vermeiden.
 - (6) Das Kind ist pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro je angebrochener halben Stunde erhoben.
 - (7) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - (8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 - Regelungen im Krankheitsfall

Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Augenkatarrh und Hautausschlägen, dürfen die Kinder die Gruppe nicht besuchen. Eine zeitnahe Abmeldung bei den Betreuungskräften ist notwendig. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden.

§ 8 - Aufsicht

- (1) Während der Betreuungsstunden der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes zum Anfang der jeweiligen Stunde durch die Betreuungskraft und endet beim Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 9 - Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser bezieht sich auf die Zeit vom 01.09. bis 31.07. des Folgejahres und erstreckt sich somit über 11 Monate. Im Monat August erfolgt keine Abbuchung. Der Beitrag ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats fällig.
- (3) Für die Ferienbetreuung fallen zusätzliche Gebühren an
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren werden je Kind nach Anzahl der Betreuungstage erhoben.

§ 10 - Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Sonderleistungen

Im Rahmen der Ferien- und der Nachmittagsbetreuung wird auch ein Mittagessen angeboten. Die Essenskosten richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 11 - Schuldner

Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 12 - Schadenersatz

- (1) Das Inventar sowie alle zur Verfügung gestellten Materialien, wie z.B. Bücher und Spiele, sind Eigentum der Stadt Waibstadt und sorgfältig zu behandeln.
- (2) Für Verlust, vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigungen des Eigentums haften die Personensorgeberechtigten des schadenverursachenden Kindes; somit sind diese schadensersatzpflichtig.
- (3) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadt Waibstadt. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 13 - Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Waibstadt gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung der Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14 - Umsatzsteuer

Die in der Anlage genannten Gebühren unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer bzw. sind von dieser befreit (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4 Nrn. 23 und 25 UStG). Sollte die Finanzverwaltung die Leistung als steuerpflichtig einstufen bzw. sollten die Gebühren zu einem anderen Zeitpunkt steuerpflichtig sein, sind die Gebühren in diesen Fällen als Bemessungsgrundlage (netto) zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (brutto) zu verstehen.

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für zusätzliches Bereuungsangebot der Stadt Waibstadt im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ außer Kraft.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waibstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 26.09.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the name 'Locher'.

Locher
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren (Kernzeit-Satzung)

Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung

Betreuungsangebot 1 - Regelzeit

(gültig für Waibstadt und Daisbach, § 1 Abs. 1 der Satzung)

	1 Wochentag	2 Wochentage	3 Wochentage	5 Wochentage
1. Kind	16,- €/ Monat	32,- €/ Monat	48,- €/ Monat	80,- €/ Monat
2. Kind	16,- €/ Monat	32,- €/ Monat	48,- €/ Monat	60,- €/ Monat
3. Kind	16,- €/ Monat	32,- €/ Monat	48,- €/ Monat	0,- €/ Monat

Betreuungsangebot 2 – verlängerte Öffnungszeit

(gültig für Waibstadt, § 1 Abs. 2 der Satzung)

	1 Wochentag	2 Wochentage	3 Wochentage	5 Wochentage
1. Kind	24,- €/ Monat	48,- €/ Monat	72,- €/ Monat	115,- €/ Monat
2. Kind	24,- €/ Monat	48,- €/ Monat	72,- €/ Monat	90,- €/ Monat
3. Kind	24,- €/ Monat	48,- €/ Monat	72,- €/ Monat	0,- €/ Monat

Ferienbetreuung

(gültig für Waibstadt, § 1 Abs. 3 der Satzung)

	Regelzeit	verlängerte Öffnungszeit
1. Kind	10,- €/ Tag	13,- €/ Tag
Jedes weitere Kind	0,- €/ Tag	0,- €/ Tag

Sonderleistungen

(gültig für Waibstadt und Daisbach, § 9 der Satzung)

Kinder-Mittagessen	4,50 € pro Essen
--------------------	------------------